

31

Ballhorn, Kristina

Betreff:

WG: [EXTERN] Änderung des Bebauungsplanes Gebiet Ortsteil Hennef-Mitte auf dem Place le Pecq wegen Radstation Vorentwurf 1. Änderung Bebauungsplan 01.8/3 Hennef-Mitte

Von:

Gesendet: Montag, 19. Juni 2023 10:13

An: Dahm, Mario <Mario.Dahm@hennef.de>

Cc: Schüßler, Norbert <Norbert.Schuessler@hennef.de>; Bootz, Jutta <jutta.bootz@hennef.de>;

Jutta.Norden@hennef.de; Hofmann, Doris <doris.hofmann@hennef.de>

Betreff: [EXTERN] Änderung des Bebauungsplanes Gebiet Ortsteil Hennef-Mitte auf dem Place le Pecq wegen Radstation Vorentwurf 1. Änderung Bebauungsplan 01.8/3 Hennef-Mitte

ACHTUNG: Externe E-Mail - Öffnen Sie ungeprüft keine Links oder Anhänge!

Sehr geehrter Herr Dahm,

am öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 05.06.2023 konnte ich leider nicht teilnehmen.

Wie Sie wissen, fand fast gleichzeitig eine Information des Stadtbetriebes Tiefbau statt.

Die Form der geplanten Bebauung des Place Le Pecq macht mich betroffen und auch traurig. Von den Masterplänen Mobilität, Inklusion Teilhabe habe ich mir eigentlich eine Verbesserung erhofft.

Barrierefreiheit des Place Le Pecq ist bisher nicht berücksichtigt. Die taktilen Leitstreifen zum Generationenhaus, der VHS, des CKI, Zahnarzt, Fußpflege, Physio CKI usw. sind kaum auffindbar.

Laufend weiter hinzukommende Abstellplätze für Fahrräder/E-Roller erschweren schon jetzt massiv das Erreichen der taktilen Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte Menschen.

Darauf habe ich schon bereits in den Onlinebefragungen/Mobilität/Inklusion hingewiesen.

Anregungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erfolgten mit Mail im Oktober 2021 an die Stabsstelle Inklusion.

Bei den Stadtbegehungen 2022 habe ich auch jedes Mal auf diese und andere Probleme hingewiesen.

Mit der geplanten Radstation wird es dann unmöglich gefahrenlos den Platz zu erreichen und zu queren.

Stellen Sie sich doch einmal vor, dass viele Radfahrer die Rampe herunter- und durch die Unterführung fahren.

gleichzeitig kommen in großer Zahl Benutzer der DB und Busse an, gehen, laufen, rennen durch die Unterführung,

Menschen mit Kinderwagen, Rollatoren, Koffern usw. stehen vor dem Aufzug und verengen damit den Durchgang.

Hier ist und kann weder, auch nur ansatzweise, die angestrebte Verbesserung der Mobilität für Alle, noch Inklusion berücksichtigt werden.

Mit dem Bau der Radstation in dieser Form wird Mobilität massiv eingeschränkt und noch weiter verschlechtert.

Statt Inklusion erfolgt Ausgrenzung.

Bitte berücksichtigen Sie Verbesserung der Mobilität für Alle, Barrierefreiheit für Inklusion statt Ausgrenzung.

Leiten Sie bitte das Mail an alle Fraktionen, sowie an die in der Angelegenheit noch zuständigen Stellen, Gremien und Ausschüssen weiter.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen aus Hennef

CC an Frau Jutta Bootz und Herrn Schüßler und vielen Dank für Ihre Bemühungen und Erläuterungen

CC an Frau Judith Norden und Frau Doris Hofmann zur Kenntnisnahme und der Frage, ob Ihnen die Pläne bekannt sind



TA

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hennef (Sieg)
Zivil- und Bevölkerungsschutz
Postfach 1562
53762 Hennef (Sieg)

Datum: 19.06.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382020-359/23
bei Antwort bitte angeben

Peter Brand
Zimmer: 114
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Hennef (Sieg), Place Le Pecq

Ihr Schreiben vom 08.06.2023, Az.: 33/23

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. **empfehle ich eine Bohrlochdetektion.** Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.

Im Auftrag
gez. Brand

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



Aktenzeichen :

Datum : 19.06.2023

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

- | | | | |
|---|--|---|---------------------|
|  | ausgewertete Fläche(n) |  | Laufgraben |
|  | Blindgängerverdacht |  | Panzergraben |
|  | geräumte Blindgänger |  | Schützenloch |
|  | geräumte Fläche |  | Stellung |
|  | Detektion nicht möglich |  | militärische Anlage |
|  | Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich | | |
|  | Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen | | |



Antrag auf Kampfmitteluntersuchung

Datum _____

Hinweis: Bitte füllen Sie den Antrag auf Kampfmitteluntersuchung vollständig aus (Zutreffendes bitte ankreuzen).



Die beantragende Ordnungsbehörde versichert, dass die beantragte Maßnahme im Zusammenhang mit einem Kampfmittelverdacht steht und der Gefahrenabwehr dient.

Örtliche Ordnungsbehörde (Absender)

Stadt /Amt Ordnungsverwaltung Amt 32/320
Bearbeiter Frau Rings
Tel.Nr. 02242/888763 E-Mail: kampfmittel@hennef.de

Angaben zur zu untersuchenden Fläche

Stadt: Hennef
Straße, Hausnummer: _____
Aktenzeichen der Luftbildauswertung 22.5- _____
Geplanter Baubeginn: _____

	ja	nein
Das Gelände ist ein kontaminierter Bereich	☐	☐
Die Fläche ist eine Bundesliegenschaft (auch ehemalgig)	☐	☐
Die Fläche ist eine archäologische Verdachtsfläche	☐	☐
Betretungserlaubnis liegt der Ordnungsbehörde vor.	☐	☐

Durchzuführende Maßnahmen

1. ☐ Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittel. Größe der Fläche: _____ m²

2. ☐ Überprüfung eines konkreten Verdachts:

☐ Bombenblindgänger-Verdachtspunkt Nr. _____

☐ Militäreinrichtungen (Laufgräben, Schützenlöcher, Stellungen, usw.)

3. ☐ Sicherheitsdetektion:

Anzahl der Bohrungen _____

Tiefe der Bohrungen: _____

Bohrfirma/Ansprechpartner vor Ort _____

Tel. Nr. des Ansprechpartners _____

Terminvorschlag für Detektion _____

Ein Bohrlochplan ist spätestens auf der Baustelle dem KBD oder dem von ihm beauftragten Fachunternehmen zu übergeben.

4. ☐ Überprüfung von Verdachtsmomenten aus der Sicherheitsdetektion:

Bohrlochnummer(n) _____
Tiefe der Verdachtsmomente: _____
Datum der Datenauswertung _____
Ansprechpartner vor Ort _____
Tel. Nr. des Ansprechpartners _____

Erklärung zur Geländesituation:

☐ Der Bauherr erklärt, dass im Bereich des Bohrlochs keine Leitungen, Kanäle, Fundamente oder sonstige Bauwerke liegen. Das Bohrloch befindet sich in einem Bereich, der nach Kriegsende noch nicht geöffnet worden ist (z.B. durch Baumaßnahmen).

Zwingend beizufügende Unterlagen

- a. Sofern die Fläche eine aktuelle oder ehemalige Bundesliegenschaft ist, ist zwingend eine gültige Verwaltungsvereinbarung zur Kostenübernahme beizufügen.
- b. Falls die Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittel (siehe 1.) beantragt wird, muss zwingend eine Karte mit Kennzeichnung der zu überprüfenden Fläche beigelegt werden.
- c. Wenn die Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittel (siehe 1.) oder die Überprüfung eines konkreten Verdachts (siehe 2.) beantragt wird, ist die Erklärung zur Leitungsfreiheit zwingend erforderlich. Ebenfalls müssen zwingend nachfolgende Angaben gemacht werden:

	ja	nein
Die vorbereitenden Maßnahmen sind bereits abgeschlossen	☐	☐
/ abgeschlossen zum:	_____	
Aufschüttungen seit Kriegsende wurden ermittelt und/oder entfernt	☐	☐
Höhe der Nachkriegsauffüllung: _____		

Bemerkungen

Datum/ (gez.) Unterschrift

Drucken

Zurücksetzen

Senden

Hinweise zum Antrag auf Kampfmitteluntersuchung

Örtliche Ordnungsbehörde/Absender:

Tragen Sie hier bitte die Anschrift und den Ansprechpartner/Bearbeiter der Kommune für Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen ein.

Angaben zur zu untersuchenden Fläche:

Hier ist zwingend das Aktenzeichen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, welches im Rahmen der Luftbildauswertung vergeben wird, anzugeben.

Der geplante Baubeginn ist mit anzugeben. Dies dient einer ersten Planungsabschätzung für den KBD.

Kontaminierter Bereich

Evtl. vorhandene Altlasten sind zu ermitteln und ggfs. ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungsdauer.

(ehemalige) Bundesliegenschaften / Verwaltungsvereinbarung

Gemäß Kostenerlass des Innenministeriums NRW

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/Kostenerlass.pdf

trägt das Land Nordrhein-Westfalen nicht die Kosten für die Beseitigung von Kampfmitteln auf

1. bundeseigenen Liegenschaften,
2. ehemaligen bundeseigenen Liegenschaften,
3. Liegenschaften der Rechtsnachfolger des Bundes, die durch Verkauf, Ausgliederung aus dem Bundesvermögen oder Privatisierung entstanden sind (z.B. Deutsche Telekom AG, etc.) und
4. Ausgleichsflächen die durch Maßnahmen auf Flächen der Fälle 1.- 3. notwendig sind

In diesen Fällen trifft die Kostenlast den Bund oder seine Rechtsnachfolger und **dem Antrag auf Kampfmitteluntersuchung muss zwingend eine gültige Verwaltungsvereinbarung beigelegt werden.** Sofern unter dem Aktenzeichen der Luftbildauswertung bereits eine gültige Verwaltungsvereinbarung mit dem KBD existiert, ist diese beizufügen. Andernfalls ist vorab eine neue Verwaltungsvereinbarung mit dem KBD abzuschließen und dem Antrag auf Kampfmitteluntersuchung in Kopie mitzuschicken.

Verwaltungsvereinbarung zur Kostenübernahme

Zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Kostenübernahme ist eine Mail an kbd@brd.nrw.de mit folgenden Angaben zu senden:

1. Aktenzeichen der Luftbildauswertung
2. Projektbezeichnung
3. Name und Anschrift des Kostenträgers
4. Rechnungsadresse des Kostenträgers sofern diese von 3. abweicht

Anhand dieser Angaben erstellt der KBD eine Verwaltungsvereinbarung, unterzeichnet diese und sendet Vertragspartner ein Exemplar zu. Die vom Vertragspartner gegengezeichnete Ausführung ist dann dem Antrag auf Kampfmitteluntersuchung beizufügen.

Betretungserlaubnis

Die Betretungserlaubnis umfasst die Erlaubnis zum Betreten des o.g. Grundstücks, ggf. auch weiterer, von der beantragten Maßnahme betroffener Grundstücke durch Mitarbeiter der Bezirksregierung Düsseldorf oder von dort beauftragte Firmen zur Durchführung von Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen. Sie umfasst auch das Befahren und Bearbeiten mit schwerem Gerät (Bagger, Bohrgerät, etc.).

Durchzuführende Maßnahmen

Hier ist die konkret durchzuführende Maßnahme anzugeben. Bei der Überprüfung von Flächen kann es hilfreich sein, eine Karte als Anlage zu übersenden, in der die zu untersuchende Fläche dargestellt ist. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen sind auf der folgenden Internetseite dargestellt:

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehören bspw.:

- Begehrbarkeit der Detektionsfläche herstellen (Freischneiden von Bewuchs, ausräumen, ggf. ebenen),
- ferromagnetische Störfelder im Bereich der Detektionsfläche einschließlich eines Überlappungsbereiches von mind. 5 m entfernen (Zäune, Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen),
- Oberflächenversiegelungen im Bedarfsfall aufnehmen.

Erklärung zur Leitungsfreiheit:

Vor jeder Kampfmitteluntersuchung mit Erdeingriffen sind vorhandene Leitungen im Gelände zu kennzeichnen und ggf. freizulegen (bspw. Querschächte, Suchschlitze, Vorschachtungen).

Empfänger: Stadt Hennef, Ordnungsverwaltung
E-Mail: kampfmittel@hennef.de

Betretungserlaubnis

Aktenzeichen der Luftbildauswertung: 22.5-

Adresse:

Größe der Fläche: m²

Grundstückseigentümer:

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-mail:

Hiermit ermächtige ich die **Ordnungsverwaltung der Stadt Hennef** sowie den **Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland** der **Bezirksregierung Düsseldorf** bzw. die von ihr beauftragte Räumfirma das o.g. Grundstück zum Zwecke der Suche nach Kampfmittel zu betreten und – falls erforderlich – mit Bagger oder sonstigen Geräten zu befahren sowie Erdarbeiten durchzuführen.

Ort / Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Empfänger: Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland
Fax: 0211- 475 9040; E-Mail: kbd@brd.nrw.de

Erklärung über die Leitungsfreiheit

Hiermit erkläre(n) ich/(wir), dass auf dem durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder dessen Vertragsfirma zu untersuchenden Gelände

Adresse: _____

Aktenzeichen der Luftbildauswertung: 22.5-_____

keine unterirdischen Leitungen vorhanden sind bzw. im Falle von vorhandenen Leitungen diese vor Beginn der Kampfmittelüberprüfung deutlich erkennbar gekennzeichnet werden bzw. deren Verlauf durch Probeschachtungen eindeutig ermittelt und angezeigt wird.

Anschrift des Grundstückseigentümers/örtliche Ordnungsbehörde:

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Ort / Datum

Unterschrift

Anmerkung

Auszug aus dem Erlass: „Erstattung der anfallen Kosten“ Runderlass des Innenministeriums 75-54.01 – vom 09.11.2007

„...Alle die Kampfmittelbeseitigung vorbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen werden von §19 Abs. 2 Ziff. 1 AKG nicht erfasst, sondern sind nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes NRW in Verbindung mit § 1004 BGB von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu erledigen. ... in Betracht kommen u. a. Kosten für

- Arbeiten vorbereitender Art, wie Herstellen der Leitungsfreiheit... „*

Daten zurücksetzen

Drucken

Merkblatt für Baugrundeingriffe

Bei bestimmten Baumaßnahmen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD die beschriebene Vorgehensweise.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbildauswertung muss mindestens 10 m betragen.

1. Spezialtiefbaumaßnahmen - Sicherheitsdetektion:

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

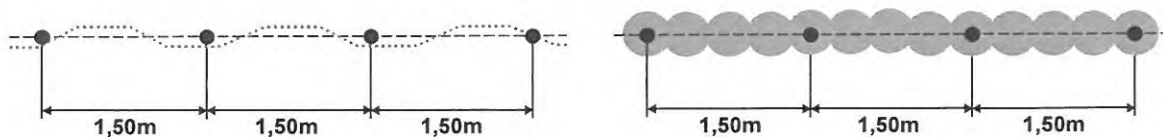
Durchführung der Sicherheitsdetektion:

- Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt **durch den Bauherrn/Eigentümer**.
- Die Sondierbohrungen dürfen nur **drehend mit Schnecke** und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.
- Die Bohrlöcher sind mit Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innendurchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).
- Die Fertigstellung der Bohrungen ist dem KBD **mindestens 3 Werktage** vorher per Fax oder Email mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. **Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.**

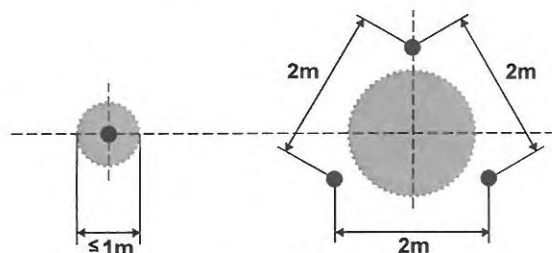
- Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den KBD oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.
- Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein **Bohrplan**, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen. Dieser **Bohrplan ist zwingend vor der Detektion** dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen zu übergeben.
- Zwischen Detektion und Vorliegen der Ergebnisse können **bis zu vier Wochen** liegen. Dies sollte bei der Planung der weiteren Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Beispiele für Bohrraster bei der Sicherheitsdetektion

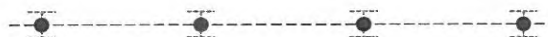
- Bei Spundwänden, Bohrpfehlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Sondierbohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen. Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.



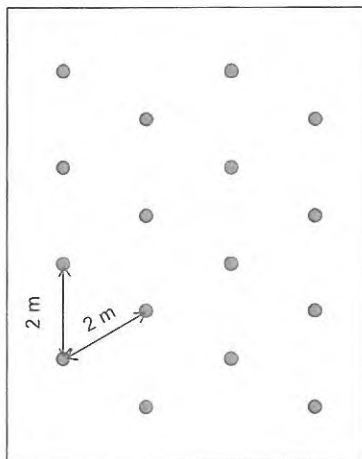
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Sondierbohrung einzubringen. Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehls liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.



- Beim „Berliner Verbau“ sind die Sondierbohrungen an den Stellen der Träger einzubringen.



- Bei der Überprüfung einer gesamten Fläche sind die Sondierbohrungen auf einem Raster mit einem Abstand von jeweils 2 m auf einem Profil einem Abstand von ca. 1,7m Abstand zwischen zwei Profilen versetzt einzubringen. Drei Bohrungen ergeben jeweils die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge.



2. Bodengutachten / Untergrunderkundungen:

Folgende Untergrunderkundungen können ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden:

- Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (bis 8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.
- Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände, usw.).

Von: Rings, Jana
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 16:35
An: BeteiligungBauleitplanung
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung BP 01.8/3 Hennef-Mitte
Anlagen: 5382020-359-23.pdf; 5382020-359-23_Karte.pdf; Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.pdf; Erklärung über die Betretungserlaubnis.pdf; Erklärung über die Leitungsfreiheit.pdf; Merkblatt für Baugrundeingriffe.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Luftbildauswertung des KBD hat ergeben, dass eine Überprüfung der Fläche empfohlen wird. Aus Sicht der Gefahrenabwehr ist dieser Empfehlung nachzukommen.

Da es sich bei dem Flurstück um eine bereits asphaltierte Fläche handelt, könnte eine Überprüfung einen erheblichen Aufwand mit sich bringen oder gar unmöglich sein. Nach Rücksprache mit dem KBD, sollte dennoch der Antrag auf Überprüfung gestellt werden. Der KBD wird dies dann gesondert prüfen und eine Entscheidung zwecks Überprüfung auf Kampfmittel treffen.

Im Anhang übersende ich Ihnen den Antrag und alle dazugehörigen Anlagen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

VG
Jana Rings

Jana Rings
Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz
Stadtordnungsdienst
Telefon: +49 2242 888-763

Von: Duckwitz, Lutz <Lutz.Duckwitz@hennef.de>
Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 11:23
An: Kampfmittel <Kampfmittel@hennef.de>
Betreff: Fwd: Frühzeitige Beteiligung BP 01.8/3 Hennef-Mitte

Von meinem iPad gesendet

Lutz Duckwitz
Leiter der Abteilung Stadtordnungsdienst
Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz
Stadtordnungsdienst
Telefon: +49 2242 888-751

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

T₂

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Herr Norbert Schüßler
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Ihre Referenzen

— Ansprechpartner T NL West; PTI 22, B 1, Karl-Heinz Enderichs

Durchwahl +49 221 - 3398 36564

Unser Zeichen KEn - 2023 - 185 - 7186

Datum 26.06.2023

Betrifft BP Nr. 01.8-3 Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte

1. Änderung; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Herr Norbert Schüßler,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Ianunterlichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum,
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telefon +49 234 505 0, Telefax +49 234 505 4110, Internet www.telekom.de

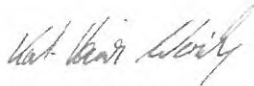
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06) | Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat: Niek-Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vockler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Datum 26.06.2023
Empfänger Stadt Hennef (Sieg)
Blatt 2

T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karl-Heinz Enderichs

Von: Kuhn, Nathalie <Nathalie.Kuhn@gorheinland.com>
Gesendet: Freitag, 30. Juni 2023 14:45
An: BeteiligungBauleitplanung
Betreff: [EXTERN] Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte, 1. Änderung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig um: Mittwoch, 5. Juli 2023 07:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

ACHTUNG: Externe E-Mail - Öffnen Sie ungeprüft keine Links oder Anhänge!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Zweckverband go.Rheinland (ehemals Nahverkehr Rheinland (NVR)) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin.

Zu dem Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) nehmen wir wie folgt Stellung:

go.Rheinland möchte im Zuge der Planungen einer Fahrradstation in Hennef-Mitte gerne den Hinweis geben, dass go.Rheinland mit radbox.nrw ein verbandweites Buchungs- und Zugangssystem für alle verschließbaren und elektronisch buchbaren Fahrradabstellanlagen bietet (dies beinhaltet auch Radstationen und (vollautomatische) Fahrradparkhäuser). Der Anschluss an radbox.nrw ist bei Inanspruchnahme einer Förderung über go.Rheinland verpflichtend. Weitere Informationen zu Anschlussmöglichkeiten und Kontaktdaten für weitere Informationen erhalten Sie unter www.gorheinland.com/radbox.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. **Nathalie Kuhn**
Regionale Mobilitätsentwicklung
go.Rheinland GmbH

Tel.: +49 221 20808-6687
Nathalie.Kuhn@gorheinland.com

 Anruf / Chat

go.Rheinland GmbH, Deutzer Allee 4, 50679 Köln
<https://www.gorheinland.com>

Geschäftsführer: Dr. Norbert Reinkober - Heiko Sedlaczek - Michael Vogel
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Stephan Santelmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dierk Timm

Amtsgericht Köln - HRB 62186 - St.-Nr. 215/5818/3699 - Sparkasse KölnBonn IBAN DE87370501981901359578 BIC: COLSDE33XXX

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail

Stadt Hennef

Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.06.2023

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
04.07.2023

Stadt Hennef

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte

hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im unter Bezug genannten Verfahren werden folgende Anregungen vorgebracht:

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW vollständig als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen. In dem Bereich ist für ein seltenes Ereignis mit Wasserhöhen von 0,1 m bis zu 0,5 m zu rechnen, bei extremen Ereignissen örtlich auch bis zu 1,0 m. Dies kann, zum einen zur Überflutung der geplanten Radstation und dem Fahrradparkhaus führen, und zum anderen die bestehende Überflutungssituation in der Bahnunterführung und im Bahnhofsbereich verschärfen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ist dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB, § 5 (2) WHG).



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Grundwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Sieg mit Grundwasserschwankungen und teilweise hohen Grundwasserständen sowie dem Anfall von Grund- und Schichtenwasser zu rechnen ist.

Dies sollte insbesondere bei Hochbaumaßnahmen mit Keller und hier insbesondere bei der Fahrrad- Tiefgarage beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der entsprechende wasserrechtliche Bescheid vorliegt.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef auf das Plangebiet erweitert. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Natur- und Landschaftsschutz

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbdurchsichtigen Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften

(BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten

Für den Bereich der geplanten 1. Änderung werden in der Begründung vier Altstandorte als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ beschrieben. Im Plangebiet befinden sich jedoch lediglich folgenden Altstandorte (siehe beigefügter Lageplan):

- 5209/1138-0
- 5209/1261-0

Bei beiden Altstandorten wurde im Rahmen von umwelttechnischen Untersuchungen Ende der 1990er Jahre, bzw. Anfang der 2000er Jahre eine Gefährdung für das Grundwasser durch Mineralölkohlenwasserstoffe über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser festgestellt. Zudem wurden Bodenauffüllungen, die überwiegend aus Bodenmaterial mit Beimengungen von Aschen, Schlacken, Gleisschotter und Bauschutt bestanden, erbohrt.

Im Jahr 2001 wurden für die beiden Altstandorte zusammenhängende Sanierungsmaßnahmen in Form von Bodenaustausch für die mit Mineralölkohlenwasserstoffen belasteten Bodenzonen durchgeführt. Nach Abschluss der Aushubarbeiten wurden die Sanierungsgruben wieder mit RCL-Material verfüllt (Gutachterlicher Bericht zur Sanierungsbegleitung: Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 13.10.2001).

Im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises werden die beiden Altstandorte mit dem Flächenstatus „Sanierte Fläche: gesichert / teildekontaminiert / nur für bestimmte Nutzung“ geführt, d.h. die Altstandorte sind nur nachrichtlich erfasst.

Ob die Altstandorte gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind und ob im Zuge der Realisierung der Planung weitere Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich werden, kann erst nach Vorlage der in Kapitel 3.4.1 der Begründung angekündigten

weiterführenden Untersuchungen zur Altlastensituation beurteilt werden. Es wird angeregt das Untersuchungsprogramm im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser- und Bodenschutz abzustimmen.

Erneuerbare Energien

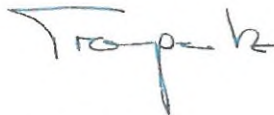
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Es wird begrüßt, dass die Begründung die Festsetzung von Dachflächenbegrünung in Kombination mit Photovoltaik erläutert. Es wird angeregt, dies in den textlichen Festsetzungen verbindlich festzulegen.

Laut Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021-4080 kWh/m²/a sowie bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m²/a.

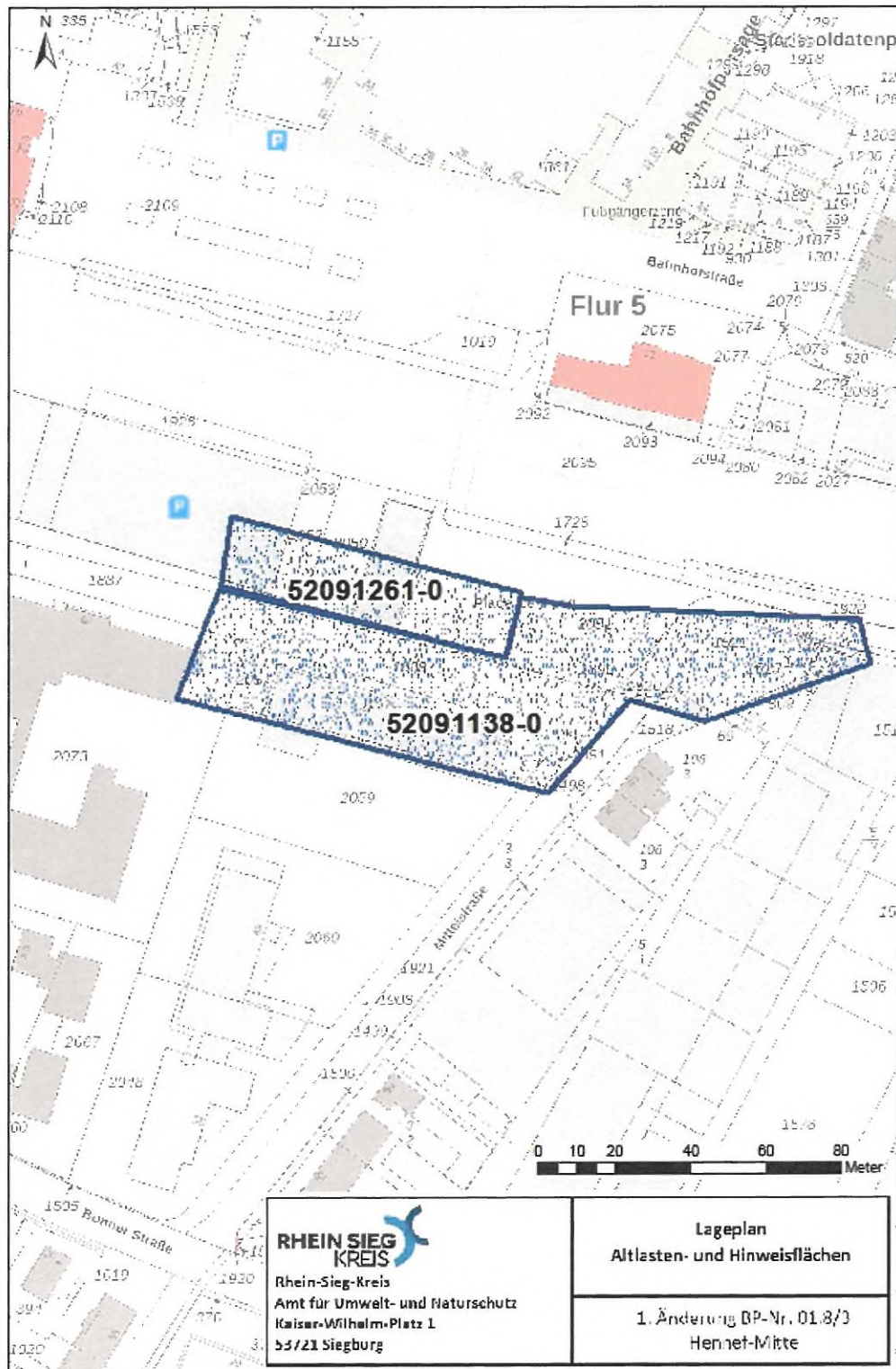
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Petra Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Petra Trompertz

Anlage:





T5

STADT HENNEF
07.07.2023 09:24

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Stadt Hennef
Postfach 1562

53762 Hennef

G1

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Kriff
Telefon: +49 (221) 91657-261
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Lausberg-KriffS@eba.bund.de
Sb1-esn-klm@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 06.07.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer:

#Sb1 ESN/KLN - Kanzleiteam-641pt/009-2023#299

8

Betreff: Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte, 1. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß 8 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 8 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.06.2023, Az. I/61.1

Anlagen: 0

Ihr Schreiben ist am 30.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.

Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.

Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.

- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

- Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Lausberg-Krifft



T6

DB AG - DB Immobilien, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

Gesendet an:
N.Schuessler@hennef.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041

51103 Köln
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Michaela Schiefer
Michaela.Schiefer@deutschebahn.com
Telefon: +49 221 141-3446

Allgemeine Mail-Adresse:
Dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-NW-23-160502

04.08.2023

Ihr Zeichen: I/61.1

Ihr Schreiben vom: 20.06.2023

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte, 1. Änderung;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und Station&Service GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Hier ist zwingend eine gesicherte Entwässerung vorzusehen, damit das Wasser nicht auf Bahngelände geleitet wird.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen.
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Die entsprechende Kabelabfrage der DB Kommunikationstechnik GmbH ist dem Schreiben beigelegt.
- Die Station&Service GmbH begrüßt die Idee der Radstation. Über geeignete Wegweiser würden wir uns bei der Planung freuen. Auch Sharing-Mobilität sollte hier wenn möglich berücksichtigt werden.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB AG – DB Immobilien

i.V. **Stefanie
Fleckenstein**
Digital unterschrieben
von Stefanie Fleckenstein
Datum: 2023.08.07
11:02:24 +02'00'

i.A. **Michaela
Schiefer**
Digital
unterschrieben von
Michaela Schiefer
Datum: 2023.08.04
11:32:24 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





DB Kommunikationstechnik GmbH
Kriegerstraße 1G • 30161 Hannover

Michaela Schiefer
Baurecht I, CR.R 041
Deutsche Bahn AG
Erna-Scheffler-Str. 5, ADAC-Haus, 51103 Köln

DB Dokumentationstechnik GmbH
Dokuzentrum TK-Auskünfte
I.CVR 22
Kriegerstraße 1 G
30161 Hannover
03.07.2023
www.deutschebahn.com

Annika Zywiolok
Tel.: 0511 - 28677640
DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Ihr Schreiben vom: 21.06.2023
Betreff: Bebauungsplan Hennef
Ihr Zeichen: TÖB-NW-23-160502
Bahnstrecke: 2651, km: 30,72 - 30,80

Unsere Bearbeitungs-Nr.: IAN – 2023017726

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH bearbeiten wir Betreiberauskünfte zu TK-Kabeln, deren Trassen und TK-Anlagen im Nutzungsumfeld der DB Netz AG sind.

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG:

- ☐ Der angefragte Bereich enthält keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB AG.
- ☐ Die **DB Kommunikationstechnik GmbH** plant auf dem von Ihnen angegebenen Grundstücksbereich folgende Baumaßnahmen:
- Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand wenden Sie sich bitte an unsere Projekt-
abteilung:
- ☒ Der angefragte Bahnbereich enthält folgende TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB AG:
F 3827, 52“, F 6238, 48‘ LWL



DB Kommunikationstechnik GmbH
Sitz der Gesellschaft: Eschborn
Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 119 720
USt-IdNr.: DE 200 823 416

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Klaus Vornhusen

Geschäftsführer:
Klaus Müller
(Vorsitzender)
Dörte Basler
Alexander Mundorf

Bankverbindung:
Postbank Berlin
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Verantwortlichen der DB Netz AG.

Empfohlene Maßnahmen bei Betroffenheit:

- ☒ Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH aus unserer Sicht erforderlich.
Bitte teilen Sie uns schriftlich (**mindestens 15 Arbeitstage vorher**) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit.
Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular **Beantragung örtliche Einweisung** und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokuzentrum Auskünfte
I.CVR 22
Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

- ☒ Ihre Baumaßnahme erfordert möglicherweise umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.
Zur Einleitung der Vorarbeiten empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Vertrieb und Kundenbetreuung
E-Mail: kundenmanagement.west@deutschebahn.com

- ☒ Die von Ihnen geplante Baumaßnahme kann den GSM-R-Funk beeinflussen.
Bitte stimmen Sie die geplante Maßnahme mit der Funknetzplanung der DB Netz AG ab.
Kontakt: DB Netz AG, I.NPS 213, Kleyerstraße 25, 60326 Frankfurt a. M.,
E-Mail: Send-In.Fieldrequests@deutschebahn.com

- ☒ Die Forderungen des Kabelmerkkblattes sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkkblatt und eine Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei.
Die Verpflichtungserklärung (Protokoll) ist rechtzeitig und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.
Diese Zustimmung ist mit allen Anlagen zum Ortstermin unserem Techniker vorzuweisen.

- ☒ Diese Zustimmung ist für einen Zeitraum von **24 Monate** gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.
Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es **erforderlich** eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.
- ☒ Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.
- ☒ Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.
TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH:

- ☐ Der angefragte Bahnbereich enthält folgende Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.
- ☐ Bei Anfragen auf **öffentlichem Grund** stehen seit dem 1. April 2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher unseren kostenlosen Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/>.

Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen.

Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die **FAQs**, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite.

Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert.

Ist Ihr Problem auch dort nicht aufgelistet, wenden Sie sich bitte an kabel-planauskunft.de@vodafone.com.

Ihre Vorteile:

- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft
- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage
- **kostenfreier Service**

Bei einer Anfrage über eine längere Strecke wäre es für die Fa. Vodafone GmbH auch ggf. interessant, eine Mitverlegung zu machen. Bitte senden Sie in diesem Falle dann noch Informationen an folgende E-Mail-Adresse:

TLTT.Transport-Planung@vodafone.com

Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.



DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokuzentrum Auskünfte-TK
I.CVR 22
Kriegerstraße 1 G
30161 Hannover
Tel: 0511 - 28677640
E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Bei weiterem Schriftverkehr zu diesem Vorhaben geben Sie bitte immer unsere Bearbeitungsnummer **2023017726** an.

Mit freundlichen Grüßen

Annika
Zywiolek

Digital unterschrieben
von Annika Zywiolek
Datum: 2023.07.03
11:00:27 +02'00'

i. A. Annika Zywiolek
DB Kommunikationstechnik GmbH

Anhänge:

Plandokumentation (auch ausschnittsweise):

☒ Kabellagepläne/Planausschnitt(e)

Kabelmerkblätter und Empfangsbestätigungen:

☒ Kabelmerkblatt DB AG/Merkblatt für erdverlegte Kabel

☒ Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung (Protokoll)

Kabelschutzanweisung VF:

☐ Kabelschutzanweisung Vodafone

Sonstiges:

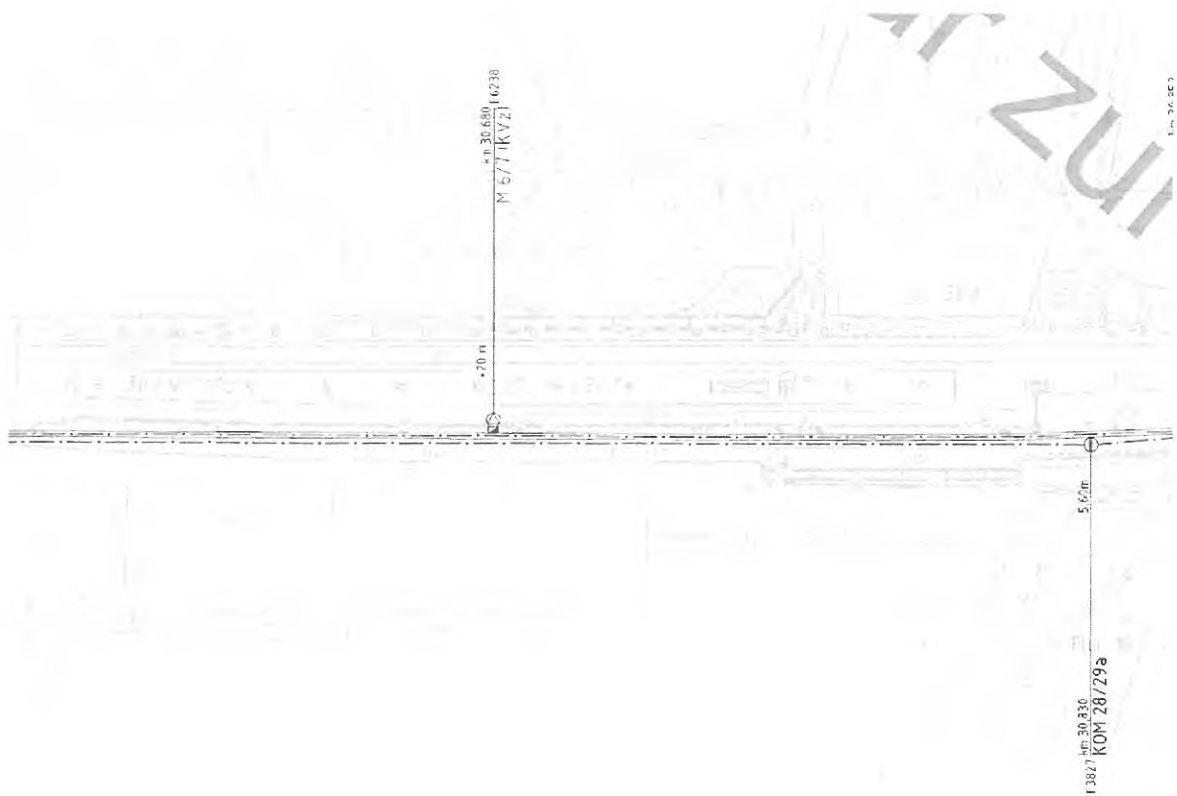
☒ Beantragung Trasseneinweisung

Zusätzlicher Hinweis auf uns bekannte Kabel der Vodafone GmbH:

In wenigen Fällen liegen uns Kenntnisse zu Kabeln der Vodafone GmbH vor, auf die wir Sie hiermit hinweisen.

Dieser Hinweis ersetzt nicht Ihren eigenverantwortlichen Abruf über o.a. Webauskunft!

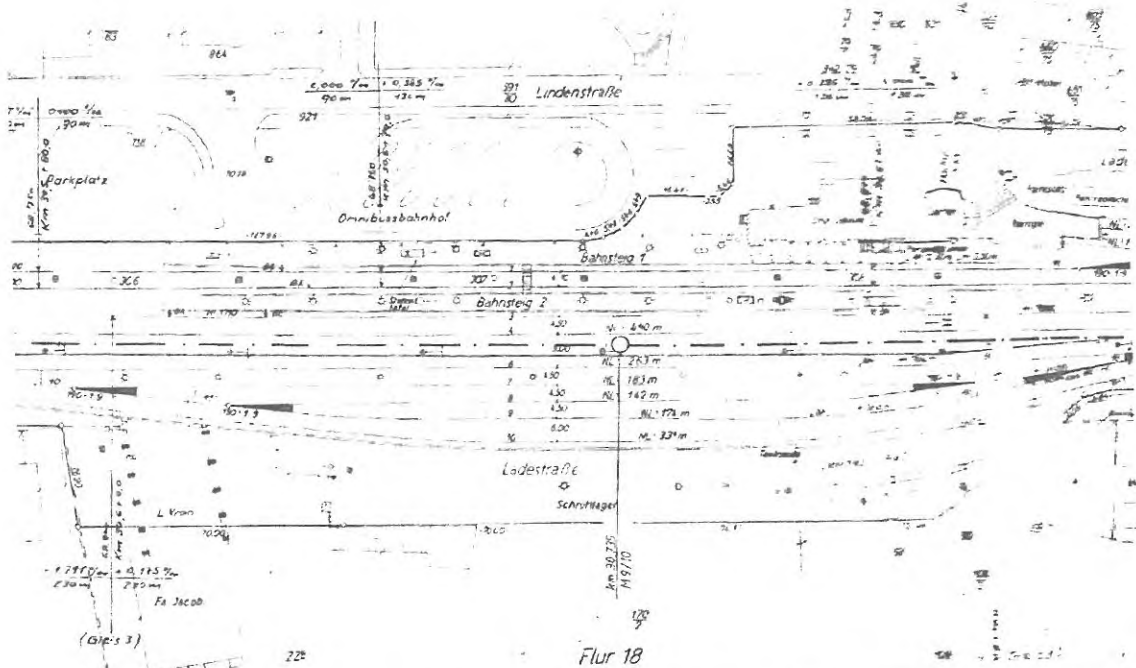
Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.



---	Kabel in Erdverlegung	☐	Fernsprechkabine / Fernsprechkasten
---	Kabel in Freigangverlegung	⊙	BFMA Aufhängesprechstelle
---	Kabel in Rohrverlegung	⊙	Wiederkabel
---	Luftkabel	⊙	Leuchtschienen
---	Schleifenförmig	⊙	Endverschluss
---	Muffenbohrung	⊙	Überfahrschienenanschluss
---	Mehrfachbohrung	⊙	KVZ / Klimatisierter Außenschrank
---	Kabelsenkblech	⊙	Punktschalt
---	Kabelschacht	⊙	Schalttafel
---	Kabelkanal	⊙	Maxwellkabel (DA-EPDA)
---	Kabelkasten	⊙	UHF
---	Muffe	⊙	Fahrgastinformationsanlage
---	Abzweigbox / Verbindungskabelbox	⊙	Fahrgastinformationssystem
---	Koordinatortafel	⊙	Fahrgastinformationssystem
---	Pumpenpumpe / Entladungsmittel	⊙	Fahrgastinformationssystem
---	Regelungsmittel / Regulatorpumpe	⊙	Muffe / Reserve in DuoTrack-Kabel
---	Glasfasermuffe in RST-Technik	⊙	
---	mit vorbereiteter Abzweigbox	⊙	
---	Abzweig	⊙	

02	14708	1x14 14x12	Technik - Brille	Bestand	X	DB Netz
01	13872	1x14 14x12	Technik - Brille	Bestand	X	DB Netz
01	Kabel Nr.	Kabeltyp	Bemerkung	Kabelart	Platzungs- zustand	Legenort

DB Netz		Tabelle		DB Netz	
1057401848		B			
DB Netz West & Ost Neuenburg		Traktfeld - Betriebs			
11000		2651_01xx/01_BB			
Lageplan TK		2651 - Main-Deuts - Gießen - West		1057401848	
DB Netz		DB Netz		DB Netz	
S2651_TKLB_BB		02		BB	



{1057013376}



1541016497

Flur 5

Flur 18

6481	Dfalt	Beitlaufkabel	Deutsche
6481	Stumper	F20"	Bundesbahn
6481	4701	Siegburg-Hennef	
		50 SF123	DK 1.012/1.243.244.8/K3
			1 AU
			6481 Da'u
			B



DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokuzentrum Auskünfte
I.CVR 22
Kriegerstraße 1 G
30161 Hannover
www.deutschebahn.com
Annika Zywiolk
Tel.: 0511-28677640
db.kt.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com
Unser Zeichen:

Beantragung Trasseneinweisung

Vorhaben:

Strecke: km: bis Ort:

Leistungen:

- Ortstermin mit:
 - o Präzisierung der Kabelschutzmaßnahmen – Kabeleinweisung

Terminwunsch: Bitte beachten: mind. 15 AT Vorlaufzeit

Datum: Uhrzeit:

Treffpunkt:

Bauausführende Firma:

Ihr Zeichen:

Ansprechpartner:

Rufnummer:

Datum, Stempel, Unterschrift

Angaben zu Anlagen der Vodafone GmbH erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Falls weitere Leistungen (z.B. Markierung im Gelände, Sicherung von Anlagen usw.) zu Vodafone-Kabeln gewünscht werden, sind die zusätzlichen Leistungen bei der Vodafone GmbH, Denis.Doebler@vodafone.com zu beauftragen.



DB Kommunikationstechnik GmbH
Sitz der Gesellschaft: Eschborn
Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 119 720
USt-IdNr.: DE 200 823 416

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Klaus Vornhusen

Geschäftsführer:
Klaus Müller
(Vorsitzender)
Dörte Basler
Alexander Mundorf

Bankverbindung:
Postbank Berlin
IBAN: DE29 1001 0010 0147 3181 01
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Vorwort

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern usw. (im Folgenden als „Unternehmer“ bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgende Hinweise zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

2. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Felder, Wälder) verlegt.

Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 150 cm; abweichende, insbesondere geringere Tiefen (sogar 0 - 20 cm) sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

3. Maßnahmen VOT Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind.

(UVV „Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabarbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen.

Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z.B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind, durch den Teilnehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen. (z.B. Oberflächen-markierung, Einmessen und Setzen von Pflocken).

Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden.

Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten.

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen.
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten entsprechend unterwiesen wurden.

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

4. Maßnahmen zur Freilegung der Kabel

Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z.B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeignetem (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

5. Maßnahmen an freigelegten Kabeln

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden.

Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.
Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen -außer- vom Betreiber selbst nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benützen.

6. Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern.

Der Betreiber ist unverzüglich von Aufsichtführenden zu verständigen.

Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers und gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

7. Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z.B. Warnbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

Vorschriften und Normen:

1. Unfallverhütungsvorschriften
 - Allgemeine Vorschriften (VUG 1)
 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)
 - Bauarbeiten (VUG 37)
 - Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues. (Erdbaumaschinen (VBG 4.0))
2. Merkblätter und Kabelschutzanweisungen der Elektrizitäts- und Versorgungsunternehmen

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Bau von Signalkabelanlagen	892.9122A01
Kabelmerkblatt	Seite 1

1 Allgemeines

- (1) Die Deutsche Bahn AG (DB Netz AG) betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Signal-, Fernmelde- und Starkstromkabelanlagen. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen auf Bahngelände wie auch in öffentlichem oder privatem Gelände. Auch Kabel von Arcor, der Deutschen Telekom und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich auf bahneigenem Gelände befinden.
- (2) Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die DB Netz AG den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

2 Bauleitung

- (1) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - bei der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

3 Kennzeichnung

- (1) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage.

4 Kabelmerkzeichen

- (1) Kabelmerkzeichen (Steine, Kugelmärker und dgl.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Bau von Signalkabelanlagen	892.9122A01
Kabelmerkblatt	Seite 2

5 Arbeiten in der Nähe von Kabeln

- (1) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.
- (2) Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.
- (3) In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.
- (4) Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.
- (5) Grundsätzlich ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

6 Freigelegte Kabel

- (1) Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OE der DB Netz AG ohne Aufsicht zulässig.

7 Biegedurchmesser

- (1) Kabel dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder zu befestigen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.
- (2) Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gilt für den Biegedurchmesser der im Technischen Kennblatt genannte typenbezogene Wert. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegedurchmesser von mindestens dem zwanzigfachen Kabelaußendurchmesser nicht unterschritten werden.

8 Temperaturbereich

- (1) Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von vorhandenen Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche nach Tabelle 1 zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig, und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur t_{Kabel} und nicht auf die Umgebungstemperatur.
- (2) Müssen Kabel bewegt werden, ohne dass der detaillierte Kabelaufbau zweifelsfrei ermittelt werden kann, so dürfen anhand der äußeren, sichtbaren Merkmale der Kabel die Temperaturbereiche nach Tabelle 2 in Anspruch genommen werden.

Tabelle 1: Temperaturbereiche für Kabel mit bekanntem Kabelaufbau					
Lfd. Nr.	Kabelaufbau				Temperaturbereich
	Kabelmantel (Werkstoff)	Bewehrung	Innere Schutzhülle	äußere Schutzhülle	
1	2	3	4	5	6
1	Blei Aluminium	vorhanden	Bänder mit Bitumen ^x	PE	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
2				PVC	
3				Jute ^x	
4			Bänder ohne Bitumen	PE	$-20\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
5				PVC ^x	$-5\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
6				Jute ^x	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
7		-	-	PE	$-20\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
8				PVC ^x	$-5\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
9				-	$-20\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
10	PE	vorhanden	Bänder mit Bitumen ^x	PE	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
11				PVC	
12			Bänder ohne Bitumen	PE	$-20\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
13				PVC ^x	$-5\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
14		-	-	PE	$-20\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
15				PVC ^x	$-5\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
16	PVC	vorhanden	Bänder mit Bitumen ^x	PE	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
17				PVC	
18			Bänder ohne Bitumen	PE	$-5\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
19				PVC ^x	
20		-	-	PE	
21				PVC ^x	

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 4

Fortsetzung Tabelle 1:		
	Kabeltyp	Temperaturbereich
22	LWL-Kabel	$-5\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
23	Kabel mit Koaxial-Paaren	$-10\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
24	Starkstromkabel	nicht unter $+3\text{ °C}$
x ausschlaggebender Werkstoff		

Tabelle 2: Temperaturbereiche für Kabel mit unbekanntem Kabelaufbau		
Lfd. Nr.	Kabelaufbau	Temperaturbereich
1	Kabel mit Bleimantel, ohne Schutzhülle(n) über dem Mantel (Kabel mit blankem Bleimantel)	$-20\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +50\text{ °C}$
2	Kabel mit äußerer Schutzhülle aus bitumengetränkter Jute	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
3	Kabel mit außenliegendem Kabelmantel bzw. mit äußerer Schutzhülle aus Kunststoff (zunächst nicht identifizierbarer Art)	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$
4	alle übrigen Kabel	$\pm 0\text{ °C} \leq t_{\text{Kabel}} \leq +40\text{ °C}$

9 Kabelabdeckhauben

- (1) Die Kabel sind mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten erneut abzudecken, bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder einzulegen. Beschädigte Kabelabdeckhauben, -platten oder Warnbänder sind durch neue zu ersetzen.
- (2) Die Platten sind auf ebenem und zuvor verdichtetem Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkzeichen sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen und einzumessen.
- (3) Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die örtlich zuständige OE der DB Netz AG schriftlich zu informieren.

10 Fundamente, Mauern

- (1) Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden.
- (2) Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen (ggf. auch Mauerdurchführungselemente).

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 5

- (3) Bei vorhandenen, zu überbauenden Kabeln (z. B. beim nachträglichen Setzen von Mastfundamenten) sind längsgeteilte Schutzrohre zu verwenden. Die Rohrenden sind entsprechend den örtlichen Anforderungen gas- und wasserdicht abzudichten.
- (4) Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

11 Verfüllen der Kabelgräben

- (1) Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden.
Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen
- (2) Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.
- (3) Oberhalb der Leitungszone können das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

12 Abstände zu Kabeltrassen

- (1) Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.
- (2) Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt, so ist auch außerhalb der o. g. Trasse von 2,0 m Breite größte Vorsicht geboten.

13 Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln

- (1) Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen OE der DB Netz AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.

Bautechnik, Leit-, Signal- u. Telekommunikationstechnik	LST-Anlagen montieren und instand halten
Kabelmerkblatt	892.9122A01 Seite 6

Übergeben durch

DB Netz AG / im Auftrag der DB Netz AG

.....

auftraggebende OE

Sonstiges:

Empfangsbescheinigung/Verpflichtungserklärung

Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG (DB Netz)

Baustelle:

Bauarbeiten:.....

Baubeginn: Bauende:

Ausgehändigte Unterlagen:

.....

.....

Wir bestätigen, das Kabelmerkblatt (Anhang 892.9122A01) erhalten zu haben und verpflichten uns, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Auflagen entstehen, kommen wir in vollem Umfang auf.

Wir sind uns bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln Strafverfolgungen nach StGB § 315 ff. nach sich ziehen kann.

.....

Ort, Datum

.....

Name

.....

Firma - Stempel und Unterschrift